

Bündnis 90/Die Grünen
Bundesschiedsgericht

**Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2003, [...], [...] in den
Verfahren des**

Mitglieds [...]

gegen

KV [...] Az.: 03-01,

[...] und [...] Az.: 03-02,

[...] Az.: 03-03,

[...] et al. Az.: 03-04,

[...] et al. Az.: 03-05,

KV [...] Az.: 03-06 und

[...] Az.: 03-09.

Die Niederschrift erfolgt durch Tonaufzeichnungsgerät (§ 160a ZPO); mit ihr wird der Vorsitzende beauftragt.

Um 10.05 Uhr stellte der Vorsitzende fest:

Erschienen ist das Bundesschiedsgericht, bestehend aus den von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern Dr. Henrichfreise, Jochheim und Müller-Gazurek (Vorsitzender) sowie aus den für diese Verfahren benannten BeisitzerInnen Rainer Hasenbeck und Claudia Rathjen.

Für den Antragsteller ist erschienen: sie selbst und RÄin [...], [...]

Für die Antragsgegner sind erschienen: [...], [...] und [...].

Es wird festgestellt, daß alle Beteiligten ordnungsgemäß geladen worden sind und daß die Ladung den Hinweis darauf enthält, daß auch bei Nichterscheinen verhandelt und entschieden werden kann.

Der Vorsitzende stellt den Sach- und Streitstand dar, sodann verlassen die Beteiligten den Sitzungsraum um sich zu beraten.

Um 10.50 Uhr wird die Verhandlung wieder aufgenommen. Mit der Leitung eines folgenden Mediationsgespräches wird die Schiedsrichterin Jochheim beauftragt.

Nach einer erneuten Beratung der Beteiligten schließen diese auf Vorschlag des BSchG folgenden Vergleich:

1. Die Antragstellerin nimmt **alle** bei der Schiedsgerichtsbarkeit der GRÜNEN Partei anhängigen Verfahrensanhträge zurück.
2. [...] erklärt, der Verdacht gegen [...], diese habe Unterlagen des Petitionsausschusses aus dem Büro entfernt, sei restlos ausgeräumt und sie bedauere es, dass dieser Verdacht auch auf [...] gelastet habe und dass sie, falls [...] sich dadurch nach wie vor verletzt fühlen sollte, sich insoweit entschuldige.
3. Alle Beteiligten verpflichten sich, über den Inhalt der Erklärung zu 2. bis nach der [...] Landtagswahl 2003 Stillschweigen zu bewahren und diese auch nicht durch Dritte öffentlich zu machen. Nach dieser Wahl werden [...] und der KV [...] eine Presseerklärung an das [...] Wochenblatt abgeben, in der die Beendigung des Streites bei den [...] GRÜNEN und der Inhalt der Erklärung zu 2. bekannt gemacht werden.
4. Diese Presseerklärung wird dann nach der Landtagswahl auch der Kreismitgliederversammlung [...] bekannt gemacht.
5. [...] kann auf dieser oder einer folgenden Kreismitgliederversammlung einen Antrag stellen, in dem sie ihre Wünsche an die Kreisversammlung und den Kreisvorstand einbringt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird dieser Tagesordnungspunkt angekündigt werden; [...] kann dann auf der Versammlung den Antrag schriftlich den erschienenen Mitgliedern vorlegen.

laut diktiert und von allen Beteiligten genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Die Hinzuziehung von RÄin [...] zum Verfahren wird als verfahrensdienlich betrachtet und [...] erhält hierfür eine pauschale Kostenerstattung von 200.- € gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Bundesschiedsordnung, die von RÄin [...] auch direkt bei der Partei geltend gemacht werden kann.

Ende: 12.50 Uhr

Es wird auf Antrag der Antragstellerin festgestellt, dass der Vergleich vom 12.07.04 das Verfahren beendet hat, dass er aus Sicht des BSchG vollstreckbar ist und dass das BSchG GRÜNE ein Schiedsgericht gem § 1048 ZPO ist, so dass gem. § 1042 i.V.m. §§ 1046, 1045 ZPO aus hiesiger Sicht der Vollstreckbarerklärung nichts entgegensteht.

Berlin, den 11. April 2004-04-11

Müller-Gazurek, Vors. Des BSchG GRÜNE